

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



Organisationseinheit: BMGF - I/B/8 (Kranken- und Kuranstalten, Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinproduktrecht; Amtshaftung, Volksanwaltschaft)

Sachbearbeiter/in: Dr. Astrid Heber

E-Mail: astrid.heber@bmgf.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4753

Fax:

Geschäftszahl: BMGF-93191/0019-I/B/8/2006

Datum: 09.03.2006

Ihr Zeichen:

**Betreff: Bäderhygienegesetz-Bäderhygieneverordnung;
Erlass "UV-Bestrahlung in der Badewasseraufbereitung"**

**Erlass
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde die Frage herangetragen, ob zur Badewasseraufbereitung zusätzlich zu einem nach der Bäderhygieneverordnung zugelassenen Aufbereitungsverfahren der Einsatz einer UV-Anlage zur Anwendung gelangen darf.

Dazu teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen mit:

1. Im Gegensatz zur UV-Desinfektion von Trinkwasser durch sog. „Niederdruckstrahler“ werden zur UV-Bestrahlung von Badewasser sog. „Mitteldruckstrahler“ zum Abbau von Chlorverbindungen durch Photooxidation angeboten.
2. Die Applikationen bei Trink- und die bei Badewasser sind nicht miteinander vergleichbar, vielmehr völlig unterschiedlich.
3. Auf Grund der Wirkungsweise von UV-Mitteldruckstrahlung und der Reaktionen im Badewasser ist das Verfahren als chemischer Aufbereitungsschritt zu sehen. Selbst wenn die UV-Bestrahlung zusätzlich zu einem nach der Bäderhygieneverordnung zugelassenen Aufbereitungsverfahren zur Anwendung gelangt, stellt ihr Einsatz einen zusätzlichen Verfahrensschritt und in Verbindung mit einem bereits zugelassenen Aufbereitungsverfahren eine Verfahrenskombination dar, die nach der Bäderhygieneverordnung zur Aufbereitung des Beckenwassers nicht zugelassen ist.

Die Literatur gibt noch zu wenig Aufschluss über den Einsatz/die Wirksamkeit von UV-Anlagen in der Badewasseraufbereitung bzw. über den behaupteten Abbau von Chlorverbindungen und über allenfalls unerwünschte Nebenprodukte. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Stoffe mit genotoxischem Potential speziell im Badewasser als Medium mit komplexer Zusammensetzung gebildet werden.

4. Der Einsatz einer UV-Anlage in der Badewasseraufbereitung ist daher nach den geltenden baderhygienerechtlichen Vorschriften nicht zulässig und wäre im Hinblick auf einen allfällig zukünftig zuzulassenden Einsatz daher jedenfalls zunächst in einem Testbetrieb nach § 15 Abs.3 BHygG durchzuführen.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Clemens-Martin Auer

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt